

**Rahmenvereinbarung**  
zwischen  
**der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Berlin e. V. (LKJ Berlin e.V.)**  
und  
**der Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin**  
zur  
**Zusammenarbeit mit Schulen**

## **Präambel**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und die LKJ Berlin e.V. sind bestrebt, die kulturelle Kinder- und Jugendbildung in den Berliner Schulen durch kulturelle Angebote und Projekte der Mitgliedsorganisationen zu ergänzen und zu erweitern. Schülerinnen und Schüler werden auf der Basis kreativer Eigentätigkeit in ihren individuellen und gesellschaftlichen Wahrnehmungs- und Ausdrucksmöglichkeiten, ihrer Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung gefördert und gestärkt.

Kulturelle Kinder- und Jugendbildungsangebote - wie z.B. Musik, Spiel, Theater, Tanz, Zirkus, Literatur, Gestaltung, Medien und Museen - fördern Fantasie, ästhetische Wahrnehmung und kreatives Denken. Die besonderen Methoden der kulturellen Kinder- und Jugendbildung bieten Lern- und Erfahrungsräume, in denen es möglich ist, Neues auszuprobieren, eigene Neigungen zu entdecken, Fähigkeiten zu erweitern, Öffentlichkeit herzustellen und Ergebnisse zu präsentieren. Kulturelle Bildung stärkt Kinder und Jugendliche im Sinne eigenverantwortlichen und sozialen Handelns durch die Vermittlung sozialer, künstlerischer und persönlicher Kompetenzen.

Gerade solche Facetten von Bildung, die für Kinder und Jugendliche ein elementares, bereicherndes oder alternatives, jedoch oft unterschätztes Feld sozialer Anerkennung und Integration bieten, sollen bei den Kooperationen mit Schule stärker in das Blickfeld genommen werden. Dabei sollen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und pädagogische Kompetenzen als Chance gesehen und genutzt werden, um Bildungsprozesse im Sinne der zahlreichen Ziele weiter zu verbessern, die beide Institutionen gemeinsam verfolgen, wie z. B. die Entfaltung der Persönlichkeit, die Förderung der sozialen Integration in die Gesellschaft oder die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweisen, anderer Herkunft und Weltanschauung.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin und die LKJ Berlin e.V. schließen die vorliegende Rahmenvereinbarung ab, um die Zusammenarbeit im Sinne des Berliner „Rahmenkonzept(s) Kulturelle Bildung“ zu fördern. Beabsichtigt ist, die strukturelle Kooperation von Schule und Trägern der kulturellen Kinder- und Jugendbildung und die interkulturelle und sozial integrative Arbeit in gemeinsamer Verantwortung zu stärken. Die fachliche und organisatorische Kooperation der Institutionen erfolgt auf partnerschaftlicher Ebene. Beide Partner erkennen das jeweilige Profil, die Schwerpunkte und die Prinzipien des anderen an.

## **§ 1 Grundlagen der Zusammenarbeit**

(1) Grundlage der Zusammenarbeit ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und das Schulgesetz für das Land Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Für die Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I gilt vorrangig die Rahmenvereinbarung über die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und

Wissenschaft, den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden und dem Landesjugendring Berlin (LJR). Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den Schulen und den Mitgliedsorganisationen der LKJ Berlin e.V. Musterverträge wird die LKJ Berlin e.V. zur Verfügung stellen.

(2) Die Kooperation von Schule und Jugendarbeit zielt darauf, Kindern und Jugendlichen neue Erfahrungen und andere Entfaltungsspielräume für ihre kulturellen Bedürfnisse am Lernort Schule und an außerschulischen Lernorten zu eröffnen. In diesem Sinne arbeiten Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und die Mitarbeiter/innen der Mitgliedsverbände der LKJ Berlin e.V. gemeinsam und gleichberechtigt zusammen. Kooperationen mit Mitgliedsverbänden der LKJ Berlin e.V. bedürfen immer der Zustimmung durch die Schulkonferenz der jeweiligen Schule.

## **§ 2 Formen der Zusammenarbeit**

(1) Alle geschlossenen Kooperationsverträge sind in Kopie durch die Schule der regionalen Schulaufsicht einzureichen. Die Berichterstattung an die für Jugend und Bildung zuständige Senatsverwaltung durch die LKJ über die geschlossenen Kooperationsverträge erfolgt über den jährlichen Sachbericht im Verwendungsnachweis.

(2) Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber dem eingesetzten Personal des Kooperationspartners besteht nicht. Der Kooperationspartner benennt einen/e Ansprechpartner/in, der/die weisungsbefugt und jederzeit erreichbar ist.

## **§ 3 Kooperationsverträge**

(1) Zur Etablierung einer auf Dauer oder auf einen längeren Zeitraum angelegten Zusammenarbeit schließen die Schulen auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Berliner Schulgesetz Kooperationsverträge mit den Mitgliedsverbänden der LKJ Berlin e.V. ab. Diese dienen der Herstellung eines verlässlichen Rahmens für die beteiligten Partner und der Konkretisierung gemeinsamer Vorhaben, sowie der Beschreibung von jeweiligen Rechten, Pflichten, Leistungen und deren Finanzierung.

(2) Der Kooperationsvertrag enthält eine Klarstellung der Aufsichtspflicht hinsichtlich der an der Veranstaltung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Angaben zur Aufsichtspflicht, wenn über die Aufsicht während der vom Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung hinaus weitergehende Aufsichtspflichten vereinbart werden sollen.

(3) Für die Durchführung kultureller Angebote setzen die Mitgliedsorganisationen der LKJ Berlin e.V. qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird zwischen der einzelnen Schule und dem jeweiligen Träger der kulturellen Angebote in Kooperationsverträgen vereinbart.

(4) Die von den Mitgliedsorganisationen der LKJ Berlin e.V. für Kooperationen eigens eingesetzten Honorarkräfte und / oder ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeiter/innen legen vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor, bereits bei den Mitgliedsorganisationen beschäftigte Kräfte, für die bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt wurde, legen bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Falls das Führungszeugnis eine Eintragung enthält, bedarf es einer Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft über eine ggf. dennoch bestehende Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ansonsten ist ein Einsatz dieser Kräfte ausgeschlossen.

(5) Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebotes notwendigen Räume zur Verfügung. Es können und sollen auch Räume von Jugendkultureinrichtungen, Jugendkunstschulen oder Trägern der Jugendarbeit genutzt werden. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind bei Bedarf schulübergreifende Angebote möglich. Der Schulträger und die Träger der kulturellen Angebote halten im Kooperationsvertrag fest, wer die erforderlichen Materialien zur Verfügung stellt.

#### **§ 4 Vereinbarungen**

(1) Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird nach Ablauf eines Jahres und anschließend regelmäßig in zu vereinbarenden Abständen stattfinden.

(2) Die Vereinbarung wird von der Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft und der LKJ Berlin e.V. auf geeignete Weise den Schulen und den Mitgliedsorganisationen bekannt gemacht. Inhaltliche und fachliche Unterstützung zur Entwicklung entsprechender Kooperationsformen werden von beiden Partnern angeboten.

(3) Die Liste der Mitgliedsorganisationen der LKJ Berlin e.V. incl. der Angebote und Ansprechpartner wird regelmäßig in aktualisierter Form kommuniziert.

#### **§ 5 Vertragsdauer und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum 03. August 2012 in Kraft. Sie kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, 16.08.2012

Sandra Scheeres

**Sandra Scheeres**  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

Christoph Happel

**Christoph Happel**  
Vorstand der Landesvereinigung  
Kulturelle Jugendbildung Berlin e.V.